



Genehmigungsbescheid

vom 23. April 2021

Az.: 53.0004/19/G16-SSc

Wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung
von Polyester-Polyolen (DSD-Anlage)

der

Firma COVESTRO Deutschland AG

auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen



Inhalt

1	TENOR	4
2	EINGESCHLOSSENE ENTSCHEIDUNGEN.....	11
3	KOSTENENTSCHEIDUNG	15
4	BEGRÜNDUNG	15
4.1	Sachverhaltsdarstellung	15
4.2	Genehmigungsverfahren.....	17
4.2.1	Art des Genehmigungsverfahrens.....	17
4.2.2	Zuständigkeiten	18
4.2.3	Antrag	18
4.2.4	Behördenbeteiligung.....	18
4.3	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	19
4.3.1	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)	20
4.3.2	Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	23
4.3.3	Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)	23
4.3.4	Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)	23
4.3.5	Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)	24
4.3.6	Pflichten aus auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)	24
4.3.7	Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)	26
4.4	Zusammenfassung der fachtechnischen Prüfung und Entscheidung	30
5	INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN	31
5.1	Allgemeines	31
5.2	Baurecht und Brandschutz	31
5.3	Immissionsschutz (Luftreinhaltung)	32
5.4	Immissionsschutz (Lärmschutz)	34
5.5	Anlagensicherheit und Gefahrenabwehr	37

5.6 Abwasser	37
5.7 Vorbeugender Gewässerschutz	39
5.8 Bodenschutz	43
5.9 Arbeitsschutz	48
6 NEBENBESTIMMUNGEN ZUM AUSGANGSZUSTANDSBERICHT (AZB) ..	48
7 HINWEISE	49
7.1 Allgemeines	49
7.2 Anlagensicherheit und Gefahrenabwehr	51
7.3 Vorbeugender Gewässerschutz	51
7.4 Arbeitsschutz	52
8 HINWEIS ZUM AUSGANGSZUSTANDSBERICHT (AZB)	53
9 RECHTSBEHELFSBELEHRUNG.....	54
10 ANTRAGSUNTERLAGEN	55
11 ABKÜRZUNGEN	57

1 Tenor

Aufgrund von § 16 i. V. mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird der Firma

COVESTRO Deutschland AG

41538 Dormagen

auf ihren Antrag vom 20.12.2018 die Genehmigung erteilt, die

Anlage zur Herstellung von Polyester-Polyolen

(Polyester-Desmophene-Anlage, DSD-Anlage, Anlage 502)

(Ziffer 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Hauptanlage) sowie

Ziffer 4.8 Anhang 1 der 4. BImSchV)

auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Dormagen, Flur 51, Flurstücke 47, 48, 49, zu ändern.

Der Genehmigungsbescheid ergeht, sofern in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen getroffen werden, nach Maßgabe der in Kapitel 10 aufgeführten Antragsunterlagen und wird gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit den in den Kapiteln 5 und 6 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

Anlagensicherheit

- Änderung des Explosionsschutzkonzeptes bei der pneumatischen Förderung staubförmiger Stoffe durch den Einsatz eines Gemischs aus Luft und Stickstoff (sog. Mischluft), um die Sauerstoffgrenzkonzentration von 10 Vol.-% sicher zu unterschreiten und so das Vorhandensein einer explosionsfähigen Atmosphäre zu vermeiden, verbunden mit
 - der Errichtung neuer Pufferbehälter ZS40-BA011, -BA012, -BA013, -BA014 im Gebäude B739 als Druckpuffer für die zur Förderung verwendete Mischluft, um eine gleichmäßige Fördermenge zu gewährleisten,
 - der Errichtung neuer Luftfilter ZS40-FG512, -FG612, -FG312, -FG452 im Gebäude B729 zur Reinigung der Abluft vor Abgabe über die neue Abluftquelle AL28 sowie
 - der Errichtung einer neuen Abluftquelle AL28 über Dach am Gebäude B729 für die Abgabe der zur Förderung eingesetzten staubbeladenen Mischluft mit einer maximalen Massenkonzentration von 2 mg/m³ Staub,

- Erhöhung des Stoffinventars der DSD-Anlage um
 - 2.800 kg akut toxischer Stoffe (Gefahrenkategorie H2),
 - 3.550 kg entzündlicher Gase der Kategorien 1 und 2 (Gefahrenkategorie P2),
 - 3.000 kg entzündlicher Flüssigkeiten (Gefahrenkategorie P5a),
 - 15.850 kg entzündlicher Flüssigkeiten (Gefahrenkategorie P5c) und
 - 850 kg gewässergefährdender Stoffe (Gefahrenkategorien E1 und E2),
- Änderungen bei sicherheitsrelevanten Anlagenteilen (SRA) durch
 - den Einbau einer neuen Grenzstandsonde als SRA zusätzlich zur vorhandenen Drucküberwachung an der Ammoniak Verdampferstation V240-VD025,
 - Entfall eines SRA durch Unterschreiten der Mengenschwelle an der AwSV-Anlage 2.3.7 Containerstation B739 Süd.

Luftgetragene Emissionen

Errichtung der vorstehend genannten Abluftquelle AL28 zur Abgabe der zur Förderung eingesetzten Mischluft mit einer Massenkonzentration von 2 mg/m³ Staub.

Abwasser

Änderung der Abwasserzusammensetzung, insbesondere Ausweitung des pH-Bereiches, in dem Abwasser anfallen kann sowie erstmals Festlegung eines Massenstromes (Fracht) sowie einer Massenkonzentration für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) und organischen Kohlenstoff (TOC) im Abwasser, wobei sich die TOC-Fracht im Vergleich zur bereits bisher vorhandenen TOC-Fracht erhöht.

Abfall

- Verringerung der anfallenden Menge des bestehenden Abfallstromes RS1+2,
- Erhöhung des bestehenden Abfallstromes RS3 sowie
- Anfall des neuen Abfallstromes RS4.

Produktionskapazität

Genehmigung der mit Anzeige vom 14.10.2002 (bestätigt mit 311n - G 259/02 - L/Hu vom 21.01.2003) und vom 20.04.2004 (bestätigt mit Abhilfebescheid 31 - L/Ki vom 03.01.2005) angezeigten Kapazitätserhöhung auf 100.000 t/a lösemittelfreie Polyester-Polyole.

Produktionsverfahren

- Errichtung eines zentralen Katalysator-Dosiersystems für alle Reaktoren der DSD-Anlage mit automatisierter Dosierung per Ringleitung und Massezähler,

- Einsatz eines modifizierten Verfahrens zur Polyesterherstellung unter Verwendung eines vorhandenen Rohstoffs bei geringerer Temperatur und ohne nachfolgende Destillation,
- LKW-Entladung von Adipinsäure aus Silofahrzeugen auch während der Nacht (maximal 2 LKW im Nachtzeitraum), wobei ein Entladevorgang statt bisher 60 Minuten zukünftig bis 180 Minuten dauern kann,
- Aufteilung in die beiden Betriebseinheiten BE1 und BE2,
- Demontage des Versuchsreaktors CA65-RA1,
- Demontage einer Wärmeträgerölanlage,
- Demontage der Kristallisationsbänder / -anlagen 1 bis 4 (KR11 bis KR14)
- Errichtung und Betrieb der Wärmetauscher V962-BA99-WA001 und V962-BA99-WA002 zur Kühlung des Abwassers aus der Abwasserdestillation DS20.

Vorbeugender Gewässerschutz

Diverse stoffliche, apparative und bauliche Änderungen in den zur DSD-Anlage gehörenden AwSV-Anlagen

- 1.1.1 Tanklager B719,
- 1.2.3 Lagercontainer B729,
- 1.2.4 Lagerbereich B729,
- 1.3.1 Tanklager B739,
- 2.1.3 Befüll und Entleerstelle B719 Nordwest,
- 2.1.5 Befüll und Entleerstelle B719 Ost,
- 2.3.4 Befüll und Entleerstelle B739 Ost und
- 3.2.1 Produktionsgebäude B729.

Seitens des Betreibers soll die Rohrleitung zwischen DSD-Anlage und DSE-Anlage der COVESTRO Deutschland AG zur Förderung von Butandiol zukünftig als eigenständige Rohrleitungsanlage 4.1.1 betrieben werden. Diese Rohrleitung ist nicht Antragsgegenstand, eine Entscheidung über die Zulässigkeit der Einstufung als eigenständige Rohrleitungsanlage erfolgt in diesem Bescheid nicht.

Die Genehmigung umfasst weiterhin folgende bereits mitgeteilte oder angezeigte und umgesetzte Änderungen:

Mitteilung vom 21.06.1993

Errichtung und Betrieb einer zweistufigen Teilanlage, bestehend aus einem Fallfilmverdampfer (WV1) und einem Dünnschichtverdampfer (WV2), in der Spuren von ringförmigen Estern und Alkoholen aus den Produkten verdampft werden. Nach Kondensation wird das Kondensat wieder der Reaktion zugeführt.

Abweichend von der Darstellung in der Mitteilung vom 21.06.1993 erfolgt die Destillatrückführung in alle Reaktoren bei einem Durchsatz der Teilanlage von 12.000 t/a statt - wie mitgeteilt - 8.000 t/a.

Anzeige vom 01.02.1999, bestätigt mit G 6/99 - 31 A15 - 2/99 L/Hb am 10.02.1999

Errichtung und Betrieb einer Ammoniak-Verdampferstation, jedoch in der mit der Anzeige vom 14.10.2002 (311n - G 259/02) angezeigten Form (vergrößertes Ammoniakvolumen und vergrößerter Wärmetauscher).

Anschluss von Brüdenkondensatoren an - abweichend von der Anzeige - alle Reaktoren.

Anzeige vom 14.10.2002, bestätigt mit 311n - G 259/02 - L/Hu vom 21.01.2003

Die angezeigte Kapazitätserhöhung wird abweichend von der Anzeige mit diesem Bescheid neu festgelegt.

Der Reaktor CA46-RA001 wird in den genehmigten Bestand überführt.

Die Umstellung der Reaktorkühlung des CA45-RA001 auf außenliegende Wärmetauscher wird in den genehmigten Bestand überführt.

Die Vergrößerung der Wärmetauscher der Ammoniak-Verdampferstation zur Leistungserhöhung der Solekühlung mit Erhöhung der Ammoniakmasse von 370 kg auf 1.400 kg wird in den genehmigten Bestand überführt.

Die Erhöhung des Volumenstroms der während des Befüllvorgangs zur Förderung staubförmiger Stoffe eingesetzten Druckluft der Silos 1, 2, 3, 4, 5, (AL2, AL3, AL4, AL5, AL6) von jeweils 370 m³/h auf 900 m³/h bei unverändertem Staub-Massenstrom und bei verringerter Staub-Massenkonzentration von 2 mg/m³ wird in den genehmigten Bestand überführt.

Die Anzahl der Silobefüllungen, die Menge des zusammengefassten Abfallstromes RS1+2 sowie TOC-Fracht und -Konzentration des AW3.1. werden mit diesem Bescheid abweichend von der Anzeige neu festgelegt.

Anzeige vom 04.06.2003, bestätigt mit 311n - G 107/03 - L/Hu vom 26.06.2003

Im Tanklager B719 werden folgende angezeigte Änderungen und Abweichungen von der Anzeige in den genehmigten Bestand überführt:

- Eingliederung der ehemaligen Tanktasse 1.2 (mit insgesamt 9 Tanks bei deren Gesamtvolumen von 480 m³) in die Tanktasse 1.1 (AwSV-Anlage 1.1.1 Tanklager B719),
- Errichtung des Dreikammertanks TA70-BA041/BA042/BA043 mit jeweils 100 m³ anstelle der 3 genehmigten Lagerbehälter TA17-BA06/BA07/BA08 mit jeweils 60 m³ bei unveränderter Lagerung von Polyester-Polyolen,
- Nutzung der Lagerbehälter TA50-BA006 und TA60-BA006 mit jeweils 60 m³ zur zusätzlichen Lagerung von Polyester-Polyolen,
- Errichtung des Lagerbehälters TA-80-BA002 mit 300 m³ anstelle des als Doppelkammertank mit jeweils 150 m³ vorgesehenen TA18-BA21/BA22 bei unveränderter Lagerung von Polyester-Polyolen,
- das abweichende Behältermaterial (nunmehr Edelstahl 1.4571 statt 1.4541) der Lagerbehälter TA50-BA004/BA005/BA006, TA60-BA004/BA005/BA006, TA80-BA031/BA032,
- die geänderte Nutzung des Lagerbehälters TA50-BA03 mit 60 m³ zur Lagerung von Polyester-Polyolen statt Phthalsäureanhydrid.

Die Errichtung der beiden Lagerbehälter TA80-BA041/BA042 mit jeweils 150 m³ statt der fünf nicht errichteten Lagerbehälter TA18-BA06/BA07/BA08 und TA19-BA07/BA08 mit jeweils 60 m³ zur Lagerung von Polyester-Polyolen wird nicht in den genehmigten Bestand überführt, die Lagerbehälter TA80-BA041/BA042 bleiben weiterhin angezeigt.

Im Tanklager B739 werden folgende angezeigte Änderungen und Abweichungen von der Anzeige in den genehmigten Bestand überführt:

- Errichtung des Klöpperbodentanks TA31-BA000 mit 50 m³ statt des Flachbodentanks TA33-BA10 mit 60 m³ nunmehr zur Lagerung von Glutarsäure (Anzeige 311n - G63/04),
- Nutzung des Lagerbehälters TA21-BA000 mit 50 m³ zur Lagerung von Phthalsäureanhydrid,
- Nutzung des Lagerbehälters TA21-BA001 mit 50 m³ zur Lagerung von Abwasser,
- abweichende Behältervolumina von 50 m³ statt ursprünglich 60 m³ für die Behälter TA20BA001, TA20BA002, TA20BA003, TA20BA005, TA20BA006, TA20BA007 und TA30BA009,

- FM13-BA001 (40 m³) für Polyester-Polyolen,
 - FM21-RA001 (15 m³) als Rohstoffvorlage,
 - FM22-RA001 (15 m³) als Rohstoffvorlage,
- im Produktionsgebäude B729 und
- ZS71-BA001 (22 m³) zur Polyesterveredelung,
 - ZS72-BA001 (22 m³) zur Polyesterveredelung,
 - ZS73-BA001 (22 m³) zur Polyesterveredelung und
 - ZS74-BA001 (22 m³) zur Polyesterveredelung
- im Lagerbereich B729 wird in den genehmigten Bestand überführt.
- Die Lagerung von Glutarsäure im Lagerbehälter TA31-BA000 wird genehmigt.

Anzeige vom 09.08.2012, bestätigt mit A15.1-300-0157/12 vom 28.08.2012

Die Errichtung einer Brandfrüherkennungsanlage als Ersatz für die rückgebaute automatische CO₂-Löschanlage im Chemikalienraum B738 wird in den genehmigten Bestand überführt.

Anzeige vom 31.03.2014, bestätigt mit A15.1-300-0062/14 vom 30.04.2014

Die Errichtung und der Betrieb von zwei Lagercontainern (Systemcontainer) mit wasserrechtlicher Bauartzulassung zur Lagerung von Gebinden auf maximal 36 Paletten je Container (insgesamt maximal 72 Paletten) auf der Südseite des Gebäudes B729 wird in den genehmigten Bestand überführt. Die Lagercontainer bilden die AwSV-Anlage 1.2.3 - Lagercontainer B729.

Anzeige vom 27.03.2015, bestätigt mit A15.1-300.0060/15 am 22.April 2015

Die angezeigten Änderungen der Sicherheitsmaßnahmen bei der Lagerung von Adipinsäure und Isophthalsäure werden - mit den durch den Antragsgegenstand „Änderung des Explosionsschutzkonzeptes bei der pneumatischen Förderung staubförmiger Stoffe“ verbundenen Modifikationen - in den genehmigten Bestand überführt.

Anzeige vom 27.07.2015, bestätigt mit A15.1-300.0138/15 vom 18.08.2015

Das angezeigte Silo 9 mit 350 m³ Nutzvolumen und der höhere Volumenstrom zur Fluidisierung des Lagerguts werden - mit den durch den Antragsgegenstand „Änderung des Explosionsschutzkonzeptes bei der pneumatischen Förderung staubförmiger Stoffe“ verbundenen Modifikationen - in den genehmigten Bestand überführt.

Die Genehmigung erlischt gemäß § 18 (1) Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Zurzeit geltende Genehmigungen gemäß BImSchG sowie andere über den § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Genehmigung verändert oder ersetzt werden.

Dem gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag nach § 16 BImSchG gestellten Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Apparate und der baulichen Anlagen wurde mit Bescheid 53.0004/19/G8a-Not vom 18.12.2019 durch die Bezirksregierung Köln stattgegeben.

Mit Schreiben vom 30.03.2020 stellte die COVESTRO Deutschland AG gem. § 18 Abs. 3 den Antrag, dass mit dem Betrieb

- der beantragten zu ändernden Explosionsschutzmaßnahmen bei der pneumatischen Förderung staubförmiger Stoffe und
- der beantragten neuen Abluftquelle AL28 über Dach am Gebäude B729

vorzeitig begonnen werden könne.

Da sowohl die sicherheitstechnischen als auch die immissionsschutzrechtlichen Voraussetzungen für diesen Antragsgegenstand bereits nachgeprüft vorlagen und die Voraussetzungen des § 8a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BImSchG vorlagen, konnte der vorzeitige Beginn für die vorstehend genannten beiden Antragsgegenstände mit Zulassungsbescheid 53.0004/19/G8a(3)-SSc vom 03.04.2020 zugelassen werden.

Die Zulassungsbescheide 53.0004/19/G8a-Not vom 18.12.2019 und 53.0004/19/G8a(3)-SSc vom 03.04.2020 werden durch die vorliegende Genehmigung ersetzt. Die in den Zulassungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit erforderlich - in diese Genehmigung übernommen.

2 Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt folgende andere behördlichen Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG ein:

Baugenehmigungen nach § 63 der Landesbauordnung (BauO NRW)

- a) für Errichtung und Betrieb eines neuen 300 m³ Dreikammer-Flachbodentanks (V331-TA10-BA051/-BA052/-BA053) im Tanklager B739,
- b) Errichtung und Betrieb eines neuen Edelstahl-Lagertanks V131-TA70-BA002 im Tanklager B719.

- Bernsteinsäure (1.28),
 - Polyethylenterephthalat (1.29),
 - Pentaerythrit (2.10),
 - 2-Ethylhexanol (2.17),
 - AYLITH L-Paste (Zeolith in Rizinusöl, Baylith-Paste L) (4.1),
 - ϵ -Caprolacton (4.5),
 - Lithiumhydroxid (4.6),
 - Monomethylharnstoff (4.7),
 - Natronlauge 33 % (4.8),
 - p-Toluolsulfonsäure (4.9),
 - Zinn-(II)-Chlorid wasserfrei (4.13),
 - Laurinsäure (4.23),
 - Essigsäure 30 % (4.32),
 - Zinn-2-Chlorid Lösung in Methylenglykol (MEG) (4.33),
 - Levagard PP (Tris(2-Chlor-1-Methylethyl) Phosphat (TCPP) (4.35),
 - Triethylphosphat (TEP) (4.44),
 - Disflamoll DPK (Diphenyltolylphosphat, MCS) (4.46),
 - Polyether L2830 (6.4),
 - feste Polyester-Polyole (Stoffgruppe 7) und flüssige Polyester-Polyole (Stoffgruppe 8), die nicht entzündlich sind, die maximal als schwach wassergefährdend (maximal Wassergefährdungsklasse 1) eingestuft sind, die entweder in die DIBt-Mediengruppe 7 oder 7a eingestuft werden und in die Lagerklasse 10,
 - feste und flüssige Abfälle RS1+2, die in ihrer Zusammensetzung den festen Polyester-Polyolen (Stoffgruppe 7) oder den flüssigen Polyester-Polyolen (Stoffgruppe 8) entsprechen und die nicht entzündlich sind, die maximal als schwach wassergefährdend (maximal Wassergefährdungsklasse 1) eingestuft sind, die entweder in die DIBt-Mediengruppe 7 oder 7a eingestuft werden und in die Lagerklasse 10,
- f) die AwSV-Anlage 1.2.4 Lagerbereich B729 für
- die Änderung der Stoffbelegung in den Behältern
 - ZS01-BA001 durch zusätzliche Lagerung des Stoffes
 - Ringester aus P 200 H,

- ZS02-BA001 durch zusätzliche Lagerung der Stoffe
 - Ringester aus PE 220 DT,
 - Ringester aus P 220 H,
 - ZS71-BA001, ZS72-BA001 und ZS73-BA001 durch zusätzliche Lagerung der Stoffe
 - TCPP (Stoffstromnummer 4.35),
 - TEP (4.44),
 - Disflamoll DPK (4.46),
 - ZS74-BA001 durch zusätzliche Lagerung des Stoffes
 - Polyether L2830 (6.4),
 - Errichtung und Betrieb des Lagerbehälters ZS15-BA001 incl. Verrohrung zur Lagerung von Zinn-2-Chlorid Lösung in MEG (Stoffstromnummer 4.33) im 1. OG
- g) die AwSV-Anlage 1.3.1 Tanklager B739 für
- Errichtung und Betrieb des Lagerbehälters TA10-BA051 / TA10-BA052 / TA10-BA053 als Dreikammerbehälter aus Edelstahl 1.4571 mit einem Gesamtvolumen von 300 m³ einschließlich Verrohrung zur Lagerung von Stoffen der Stoffgruppe 7 (feste Polyester) und der Stoffgruppe 8 (flüssige Polyester) jeweils ausschließlich nicht entzündbar, maximal WGK 1, ausschließlich DIBt-Mediengruppen 7 und 7a, ausschließlich Lagerklasse 10
 - den bereits errichteten und betriebenen Klöpperbodentank TA31-BA000 mit 50 m³ zur Lagerung von Glutarsäure
 - des Behältermaterials 1.4571 der Lagerbehälter
 - TA21-BA000 gegen Phthalsäureanhydrid,
 - TA10-BA041 gegen Polyester-Polyole,
 - TA10-BA042 gegen Polyester-Polyole,
 - die abweichenden Behältervolumina der Lagerbehälter
 - TA20-BA001 (nunmehr 50 m³ statt 60 m³),
 - TA20-BA002 (nunmehr 50 m³ statt 60 m³),
 - TA20-BA003 (nunmehr 50 m³ statt 60 m³),
 - TA20-BA005 (nunmehr 50 m³ statt 60 m³),
 - TA20-BA006 (nunmehr 50 m³ statt 60 m³),
 - TA20-BA007 (nunmehr 50 m³ statt 60 m³),

- TA30-BA004 (nunmehr 50 m³ statt 60 m³),
 - TA30-BA009 (nunmehr 50 m³ statt 60 m³),
- h) die AwSV-Anlage 2.1.3 Befüll- und Entleerestelle B719 Nordwest für die Übernahme von
- Triethylphosphat (TEP) (4.44),
 - Disflamoll DPK (Diphenyltolylphosphat, MCS) (4.46)
- aus Tankwagen in Lagerbehälter des Tanklagers B729.
- i) die AwSV-Anlage 2.3.4 Befüll- und Entleerestelle B739 Ost für
- die Erneuerung des Beschichtungssystems und des Fugendichtstoffsystems der Ableitfläche DORDSD-G739-UB34.

Weitere behördliche Entscheidungen sind in diese Genehmigung nicht eingeschlossen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

3 Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 des Gebührengesetzes (GebG NRW) trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4 Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Die Firma COVESTRO Deutschland AG betreibt auf ihrem Werksgelände im CHEMPARK Dormagen, Gemarkung Worringen, Flur 51, Flurstücke 47, 48, 49 die Anlage zur Herstellung von Polyester-Polyolen (DSD-Anlage, Anlagen-Nr. 502).

Die DSD-Anlage besteht zukünftig aus den Betriebseinheiten

BE1: DSD-Produktionsanlage

BE2: DSD-Lageranlagen

Mit Datum vom 20.12.2018 reichte die Firma COVESTRO Deutschland AG bei der Bezirksregierung Köln einen Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die Änderung der DSD-Anlage ein.

Die Änderung umfasst sehr viele verschiedene Bereiche, der Antragsgegenstand ist ausführlich im Tenor dieses Genehmigungsbescheides dargestellt. Betroffen sind im Wesentlichen folgende Bereiche:

Verfahrensänderungen / Betriebsänderungen.

Aufteilung der DSD-Anlage in nunmehr 2 Betriebseinheiten,

Genehmigung einer bereits angezeigten sog. Dünnschichter-Anlage aus Fallfilmverdampfer und Dünnschichtverdampfer mit Kondensatrückführung in die Reaktoren,

Errichtung eines zentralen Katalysator-Dosiersystems für alle Reaktoren der DSD-Anlage,

Genehmigung eines modifizierten Verfahrens zur Polyesterherstellung unter Verwendung eines vorhandenen Rohstoffs bei geringerer Temperatur und ohne nachfolgende Destillation,

Entladung aus Silofahrzeugen auch in der Nacht bei längerer Entladezeit,

Demontage eines Versuchsreaktors, der Kristallisationsbänder / -anlagen und einer Wärmeträgerölanlage,

Genehmigung einer bereits angezeigten Ammoniak-Kälteanlage.

Kapazitätserhöhung

Genehmigung der bereits angezeigten Erhöhung der Produktionskapazität von 80.000 t/a auf 100.000 t/a Polyester-Polyole durch eine Vielzahl an Änderungen, insbesondere Errichtung eines neuen Reaktors, Änderung der Rührergeometrie der Reaktoren, Errichtung von Kältefallen an den Reaktoren.

Explosionsschutz

Änderung des Explosionsschutzkonzeptes bei der pneumatischen Förderung staubförmiger Stoffe durch den Einsatz eines Gemischs aus Luft und Stickstoff (sog. Mischluft), um die Sauerstoffgrenzkonzentration von 10 Vol-% sicher zu unterschreiten und so das Vorhandensein einer explosionsfähigen Atmosphäre zu vermeiden.

Störfallstoffinventar

Deutliche Erhöhung des Störfallstoffinventars von akut toxischen Stoffen (Gefahrenkategorie H2), entzündlichen Gasen der Kategorien 1 und 2, entzündlicher Flüssigkeiten (Gefahrenkategorien P5a und P5c) und gewässergefährdender Stoffe (Gefahrenkategorien E1 und E2).

Änderungen in Lageranlagen und Abfüllstellen

Vielzahl baulicher, technischer und stofflicher Änderungen, insbesondere Änderungen an den Sekundärbarrieren, Änderungen und Neuerrichtung von Lagerbehältern, Handhabung zusätzlicher Stoffe, Aufstellung zweier Lagercontainer sowie Errichtung eines großen Feststoffsilos.

Abluftführung

Genehmigung der bereits angezeigten Änderung der Staub-Massenkonzentrationen bei gleichbleibender Fracht der Abluftquellen AL2, AL3, AL4, AL5, AL6, AL8 sowie der Erhöhung von Staubkonzentration und -fracht der AL10 (großes Feststoffsilo) bei Entfall der Abluftquellen AL11 bis AL27, Neuerrichtung der Abluftquelle AL28.

Abwasser

Änderung der Abwasserzusammensetzung, insbesondere Ausweitung des pH-Bereiches, in dem Abwasser anfallen kann sowie erstmals Festlegung eines Massenstromes (Fracht) für den chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) sowie eines Massenstromes und einer Massenkonzentration für organischen Kohlenstoff (TOC) im Abwasser.

Abfall

Verringerung der anfallenden Mengen des Abfallstromes RS1+2, Erhöhung der Menge des Abfallstromes RS3 sowie Anfall eines neuen Abfallstromes RS4.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Art des Genehmigungsverfahrens

Die DSD-Anlage ist als Anlage zur Herstellung von Polyester-Polyolen (Kunststoffe, hier: Polymere) der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und somit genehmigungsbedürftig im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Einzelne Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV stellen gemäß Ziffer 4.8 der 4. BImSchV eigenständig genehmigungsbedürftige Nebenanlagen dar.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der DSD-Anlage zu betrachten, weil nachteilige Auswirkungen durch die Änderungen nicht von vornherein

offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Anlagen der Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der 4. BImSchV ist in Spalte c im Anhang 1 der 4. BImSchV die Verfahrensart G zugeordnet. Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren als förmliches Verfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) durchgeführt. Auf Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG konnte von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden, da durch die Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Bei der beantragten Änderung der DSD-Anlage handelt es sich um ein in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes Vorhaben. Nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit der Ziffer 4.2 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Hiernach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten sind. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde gemäß § 3a UVPG im Internet sowie im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (Ausgabe vom 23.11.2020 Nr. 47 Seite 518 lfd. Nr. 551) öffentlich bekannt gegeben.

4.2.2 Zuständigkeiten

Für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der ZustVU (Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz) die Bezirksregierung zuständig.

4.2.3 Antrag

Die Antragstellerin hat bei der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 20.12.2018 eine Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der DSD-Anlage auf dem Gelände des CHEMPARK Dormagen beantragt.

4.2.4 Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i.S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt. Beteiligt wurden

- das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

- zur gutachterlichen Prüfung der im Antrag enthaltenen Unterlagen gemäß § 4b der 9. BImSchV im Sinne des § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV und
- zur Prüfung der vorgelegten Unterlagen zur Einhaltung der angemessenen Abstände im Sinne des § 50 BImSchG auf der Grundlage des Leitfadens KAS-18,
- die Stadt Dormagen
 - Planungsamt,
 - Bauaufsichtsamt,
 - Brandschutzdienststelle / Feuerwehr und
- die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz) als Höhere Naturschutzbehörde.

Innerhalb der Bezirksregierung Köln wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf die eigenen Zuständigkeiten durch die Dezernate 52 (Abfallwirtschaft, Bodenschutz), 53 (Immissionsschutz), 54 (Wasserwirtschaft) und 55 (technischer Arbeitsschutz) geprüft.

4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sichergestellt ist, dass

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig,

soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften,

- nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- nach § 5 Abs. 3 BImSchG auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können; die vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG Pflichten aus Rechtsverordnungen erfüllt werden, die aufgrund § 7 BImSchG erlassen wurden,
- nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

4.3.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Im Rahmen der fachgesetzlichen Prüfung war zunächst zu prüfen, ob schädliche Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen von der Anlage hervorgerufen werden können. Schädliche Umwelteinwirkungen sind dabei gemäß § 3 BImSchG Immissionen (Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen), die auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirken und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft dürfen durch eine genehmigungsbedürftige Anlage nicht hervorgerufen werden.

4.3.1.1 Luftverunreinigungen und Gerüche

4.3.1.1.1 Sachverhalt

Mit dem Vorhaben ist die Änderung mehrerer Abluftquellen, der Entfall mehrerer Abluftquellen sowie die Neuerrichtung einer Abluftquelle verbunden.

Abluftquelle AL1

Die Abluft der Abluftquelle AL1 wird unverändert an die TVA der CURRENTA GmbH und Co. OHG abgegeben, hier war keine Prüfung erforderlich.

Abluftquellen AL2 bis AL6, AL8, AL10

Ursprünglich waren für die DSD-Anlage die Feststoffsilos 1 bis 12 genehmigt, denen die Abluftquellen AL2 bis AL13 zugeordnet waren.

Es wurden jedoch nur die Silos 1 bis 5 sowie Silo 7 wie geplant errichtet, denen die Abluftquellen AL2 bis AL6 und AL8 zugeordnet sind.

Für diese Silos wurde ein erhöhter Abluft-Volumenstrom angezeigt bei verringerter Staub-Massenkonzentration.

Zusätzlich wurde mittels Anzeige das deutlich größere Silo 9 (Abluftquelle AL10) errichtet, die ursprünglich geplanten Silos 10 bis 12 wurden nicht errichtet. Durch den Wegfall der Silos 10 bis 12 kommt es trotz des größeren Silos 9 nicht zu einer Erhöhung der Staubfracht.

Die angezeigten Änderungen werden in den genehmigten Bestand überführt. Die Abluftkonzentration der Abluftquellen AL2, AL3, AL4, AL5, AL6, AL8 und AL10 beträgt sowohl während des Befüllvorgangs als auch während der übrigen Zeit („Siloauflockerung“ oder „Fluidisierung“) 2 mg/m³.

Der Abluftmassenstrom (die Staubfracht) ist abhängig vom Betriebszustand: Während des normalen Lagerbetriebs („Siloauflockerung“) ist die Fracht auf Grund des geringeren Volumenstroms von 24 m³/h (AL2, AL3, AL4, AL5, AL6, AL8), 96 m³/h (AL10) geringer, während des Befüllvorgangs ist die Fracht aufgrund des höheren Volumenstroms von 900 m³/h höher.

Abluftquellen AL7, AL9, AL11 bis AL13

Die diesen Abluftquellen zugehörigen Silos wurden nie errichtet, die Genehmigung ist erloschen.

Abluftquellen AL14 bis AL19

Diese Abluftquellen sind bereits mit Anzeige vom 29.08.2000 entfallen, die Genehmigung für die Abluftquellen AL14 bis AL19 ist erloschen.

Abluftquellen AL20 bis AL27

Diese Abluftquellen waren den Kristallisationsbändern zugeordnet, die demontiert werden. Die Abluftquellen AL20 bis AL27 entfallen mit Bestandskraft des Bescheides.

Abluftquelle AL28

Es handelt sich um eine neu errichtete Abluftquelle, über die staubbeladene Mischluft abgeleitet wird.

4.3.1.1.2 Prüfung

Für die Genehmigung war zu ermitteln, welche Staubfracht durch die DSD-Anlage über die gefassten Abluftquellen AL2 bis AL6, AL8 und AL10 sowie AL28 emittiert wird.

In Summe ist davon auszugehen, dass die durch die DSD-Anlage freigesetzte Staubfracht deutlich unter dem Bagatellmassenstrom von 1 kg/h der Tabelle 7 der TA Luft liegt, so dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubemissionen sicher ausgeschlossen werden können.

Der Darstellung der Antragstellerin, dass die diffusen Emissionen vernachlässigbar sind, kann gefolgt werden.

Geruchsemissionen sind nicht zu erwarten.

4.3.1.2 Geräusche

Der Prüfung dieses Abschnittes liegt die den Antragsunterlagen beigefügte „Schallemissions- / Immissionsprognose für die DSD-Anlage der COVESTRO Deutschland AG am Standort Dormagen" in der Fassung vom 16.01.2020 (EIP2017-174-1-V4) zugrunde.

Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Schallprognose entspricht den Vorgaben der TA Lärm und der Genehmigungsbehörde. Die Schallprognose wurde durch die Genehmigungsbehörde geprüft und hinsichtlich der Annahmen und der Vorgehensweise als plausibel und schlüssig bewertet.

Die in der Schallprognose ermittelten Lärmemissionen der DSD-Anlage unterschreiten die zulässigen Immissionswerte an allen Immissionsorten sowohl tagsüber als auch nachts um mindestens 20 dB(A). Die Geräuschimmissionen der DSD-Anlage sind damit als nicht relevant einzustufen.

4.3.1.3 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen, ähnliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren

Durch das Vorhaben werden weder relevante Emissionen durch Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen noch ähnliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen. Sonstige Gefahren durch die verwendeten Gefahrstoffe und vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.) werden im Abschnitt zur Störfallverordnung im Hinblick auf die Anlagensicherheit betrachtet.

4.3.2 Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen hinaus ist Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu treffen, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Durch das Vorhaben werden weder relevante Emissionen durch Luftverunreinigungen, Gerüche, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen. Insofern war keine weitere Prüfung erforderlich. Sonstige Gefahren durch die verwendeten Gefahrstoffe und die vorliegenden Verfahrensparameter (Druck, Temperatur etc.) werden im Abschnitt zur Störfallverordnung im Hinblick auf die Anlagensicherheit betrachtet.

4.3.3 Abfallvermeidung sowie Verwertung und Beseitigung nicht vermeidbarer Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Im Rahmen des Vorhabens

- werden die genehmigten Abfallströme RS1 und RS2 zum Abfallstrom RS1+2 zusammengefasst, die genehmigte Menge wird reduziert,
- erhöht sich die Menge des genehmigten Abfallstroms RS3 geringfügig,
- fällt der zusätzliche Abfallstrom RS4 an, hierbei handelt es sich um bei der Behälterreinigung anfallendes Spül-Glykol.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind Abfälle grundsätzlich zu vermeiden, zu verwerten bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat plausibel dargelegt, dass der Abfall nicht vermieden oder in der Menge vermindert werden kann. Eine ordnungsgemäße Verwertung oder eine Beseitigung aller Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist sichergestellt.

4.3.4 Effiziente Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Wärme des anfallenden Kondensats wird energetisch genutzt. Da es sich um endotherme Reaktionen handelt, fällt bei diesen keine nutzbare Wärme an.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich darüber hinaus keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie effizienter eingesetzt werden kann.

4.3.5 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat neben der Beschreibung der Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb auch die für den Fall der Betriebseinstellung geplanten Maßnahmen aufgeführt. Diese Maßnahmen beziehen sich insbesondere auf die Entleerung und Reinigung der Apparate, deren Wiederverwendung oder Beseitigung sowie die Demontage der Anlage und die Wiederverwertung oder Beseitigung der dabei anfallenden Baustoffe. Ebenso beinhalten sie eine Zustandserhebung von Boden und Grundwasser einschließlich eines qualifizierten Vergleichs einschließlich Erheblichkeitsbeurteilung mit den im Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser ermittelten Ausgangswerten.

Weiterhin verpflichtet sie sich, die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung gültigen rechtlichen und technischen Erfordernisse zur Erfüllung der Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG umzusetzen.

Durch die v.g. Maßnahmen werden alle Anlagenbestandteile ordnungsgemäß entfernt und wiederverwendet / beseitigt. Von diesen sind damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen, keine sonstigen Gefahren, keine erheblichen Nachteile und keine erheblichen Belästigungen für Allgemeinheit und Nachbarschaft zu erwarten.

4.3.6 Pflichten aus auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

4.3.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV) - Anlagensicherheit, Störfallbetrachtung, Gefahrenabwehr

4.3.6.1.1 Betreiberpflichten

Die DSD-Anlage ist Teil des Betriebsbereiches der COVESTRO Deutschland AG im Sinne des § 3 (5a) BImSchG im CHEMPARK Dormagen. Aufgrund der dort gehandhabten Mengen an Störfallstoffen unterliegt der Betriebsbereich den Grund- und erweiterten Pflichten gemäß Störfall-Verordnung.

Grundsätzlich unterliegen Betreiber von Betriebsbereichen den allgemeinen Betreiberpflichten gemäß §§ 3 bis 8 Störfall-Verordnung. Danach hat der Betreiber die erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen zu treffen (§ 3 Abs. 1) sowie darüber hinaus vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten (§ 3 Abs. 3) und Anlagen seines Betriebsbereiches entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik zu errichten und zu betreiben (§ 3 Abs. 4).

Als Betriebsbereich der oberen Klasse unterliegt der Betreiber zusätzlich den erweiterten Betreiberpflichten gemäß §§ 9 bis 12 der 12. BImSchV.

Im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Die Antragsunterlagen enthalten daher Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV, die sich an den „Mindestangaben im Sicherheitsbericht“ gemäß Anhang II der Störfall-Verordnung orientieren. Diese Angaben bestehen insbesondere aus:

- einer Beschreibung der Anlage und damit
 - der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte, der sicherheitsrelevanten Teile der Anlage, der Gefahrenquellen und Bedingungen, die zu Störfällen führen könnten, sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen,
 - einer Beschreibung der Verfahren
 - einer Beschreibung der Stoffe inklusive ihrer Eigenschaften,
- der Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen sowie der Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle,
- der Beschreibung von Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen.

4.3.6.1.2 Vernünftigerweise nicht auszuschließende Gefahrenquellen

Auf der Basis dieser Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV legt die Antragstellerin dar, welche Änderungen in der Anlage geplant sind und wie sie die Betreiberpflichten des § 4 der Störfall-Verordnung zur Verhinderung von Störfällen erfüllt, insbesondere durch

- Vermeidung von Bränden und Explosionen in der Anlage,
- Ausstattung der Anlage mit ausreichenden Warn-, Alarm-, und Sicherheitseinrichtungen,
- Ausstattung der Anlage mit zuverlässigen und - sofern sicherheitstechnisch geboten - redundanten, diversitären oder unabhängigen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen,
- Schutz der Anlage vor Eingriffen Unbefugter.

Zur Ermittlung der Maßnahmen, die zur Verhinderung von Störfällen notwendig sind, wurde von der Antragstellerin eine Gefahrenanalyse durchgeführt. Diese Gefahrenanalyse untersucht nach einem festgelegten Verfahren systematisch alle zur Anlage

gehörenden Prozesse auf potentielle Gefahrenquellen und erforderliche Gegenmaßnahmen. Die in der Gefahrenanalyse dargelegten Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen sind ausreichend.

4.3.6.1.3 Vernünftigerweise auszuschließende Gefahrenquellen

Über diese Vorkehrungen zur Verhinderung von Störfällen hinaus, die vernünftigerweise nicht ausgeschlossen werden können, sind vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten. In den Unterlagen nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV legt die Antragstellerin daher ihre Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen des § 5 der Störfall-Verordnung zur Begrenzung von Störfallauswirkungen dar. Die Vorkehrungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen sind ausreichend.

4.3.7 Andere öffentlich-rechtliche Anforderungen und Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

4.3.7.1 Bauplanungsrecht

4.3.7.1.1 Bebauungsplan

Das geplante Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes der Stadt Köln Nr. 5858 N/03 „Gelände südlich der Bayerwerke“ (heute geführt unter 5859/03), in dem der Bereich des Vorhabens als Industriegebiet ausgewiesen ist. Das Vorhaben ist planungsrechtlich gem. § 30 Abs. 1 BauGB zu beurteilen. Der Bereich des Vorhabens ist im Bebauungsplan als Industriegebiet ausgewiesen. Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich zulässig.

Im Rahmen des Verfahrens wurde das Stadtplanungsamt der Stadt Dormagen beteiligt. Aus planungsrechtlicher und städtebaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.

4.3.7.1.2 Angemessene Abstände im Sinne § 50 BImSchG

In Umsetzung von Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie legt § 50 BImSchG fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Gutachten vorgelegt, in dem anhand der Vorgaben des KAS-18-Leitfadens angemessene Sicherheitsabstände ermittelt werden. Das Gutachten wurde durch das LANUV gutachterlich geprüft. In seiner Stellungnahme dazu stellt das LANUV fest, dass die in den Antragsunterlagen enthaltenen Berechnungen plausibel und nachvollziehbar sind. Der angemessene Sicherheitsabstand für die vom Vorhaben betroffenen Anlagenteile beträgt maximal 450 Meter und liegt vollständig innerhalb des CHEMPARK Dormagen.

Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete können ausgeschlossen werden.

4.3.7.2 Bauordnungsrecht, Brandschutz

Nach Prüfung durch das Bauordnungsamt der Stadt Dormagen bestehen keine Bedenken. Vorgeschlagene Nebenbestimmungen und Hinweise wurden, sofern erforderlich, in diesen Bescheid übernommen.

Nach Prüfung durch die Brandschutzdienststelle der Stadt Dormagen bestehen keine Bedenken.

4.3.7.3 Boden- und Grundwasserschutz

Für den Bereich der geplanten Maßnahme liegen keine Erkenntnisse zu im Altlastenkataster der Stadt Dormagen geführten Bodenbelastungen vor. Zudem sind mit der geplanten Maßnahme keine Bodeneingriffe verbunden. Die DSD-Anlage befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen bestehen aus Sicht der Bezirksregierung Köln (Dezernat 52, Bodenschutz) keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Im Rahmen eines Überwachungskonzeptes wurde plausibel nachgewiesen, dass der Schutz des Bodens und des Grundwassers gewährleistet ist. Entsprechende Auflagen wurden in diesen Bescheid übernommen.

4.3.7.4 Wasser- und Abwasserrecht

4.3.7.4.1 Abwasser

Mit dem Vorhaben ist die Änderung eines Abwasserstromes verbunden. Wie bisher fallen zukünftig folgende Abwasserströme (AW) an:

AW1/2

Es handelt sich um unbelastetes Niederschlagswasser sowie um nur im Ausnahmefall anfallendes, ebenfalls unbelastetes Betriebswasser (zur Kühlung eingesetztes Wasser).

AW3.1

Es handelt sich um Prozessabwasser aus der Destillation bei der Veresterung, um Abwasser aus der Abwasserdestillation, um Spülwasser aus Reinigungsvorgängen und um Wasser aus der Oberflächenentwässerung, das potentiell belastet ist.

Das Abwasservolumen des Abwasserstromes AW3.1 verringert sich. Es wird erstmals eine Fracht und Konzentration für TOC und CSB festgelegt. Der pH-Bereich, den das Abwasser aufweisen kann, wird erweitert.

Seitens der CURRENTA GmbH und Co. OHG wurde bestätigt, dass sowohl die Einleitung des aus der DSD-Anlage stammenden Abwasserstromes AW3.1 in das Kanalnetz des Standortes als auch die Behandlung des AW3.1 in den beiden Kläranlagen, zunächst C600 und anschließend K31, möglich ist und dass weiterhin die Einleitwerte im Ablauf der Kläranlage K31 eingehalten werden.

4.3.7.4.2 Vorbeugender Gewässerschutz

Die DSD-Anlage wird innerhalb des CHEMPARK Dormagen betrieben, der sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes (§ 51 WHG), eines Heilquellenschutzgebietes (§ 53 WHG) oder eines Überschwemmungsgebietes (§ 76 LWG) befindet. Im Rahmen der Änderungsgenehmigung der DSD-Anlage sollen folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV-Anlagen) wesentlich geändert werden:

Lageranlagen

- 1.1.1 Tanklager B 719
- 1.2.3 Lagercontainer B729,
- 1.2.4 Lagerbereich B729,
- 1.3.1 Tanklager B739,

Abfüllstellen

- 2.1.3 Befüll- und Entleerstelle B719 Nordwest,
- 2.1.5 Befüll- und Entleerstelle B719 Ost,
- 2.3.4 Befüll- und Entleerstelle B739 Ost,

HBV-Anlagen

- 3.2.1 Produktionsgebäude B729.

Die übrigen AwSV-Anlagen bleiben unverändert.

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefähr-

dender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist. Nach § 62 Abs. 2 WHG dürfen vorstehend genannte Anlagen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden.

Daher wurden die Antragsunterlagen im Hinblick auf wasserrechtliche Belange gemäß der §§ 62 und 63 WHG i. V. mit der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) geprüft.

Die Prüfung umfasst insbesondere die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV, im Wesentlichen

- die Standsicherheit,
- die Dichtheit und die Widerstandsfähigkeit gegen zu erwartende mechanische, thermische und chemische Einflüsse,
- das schnelle und zuverlässige Erkennen von Undichtigkeiten und
- die Rückhaltung austretender wassergefährdender Stoffe.

Die Anforderungen der AwSV werden erfüllt. Sofern erforderlich, wurde dies durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen sichergestellt.

4.3.7.5 Abfallwirtschaft

Nach fachlicher Prüfung des Vorhabens durch die zuständige Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) bestehen aus Sicht der Abfallstromkontrolle keine Bedenken.

4.3.7.6 Natur- und Landschaftsschutz

4.3.7.6.1 Artenschutz

Das Vorhaben stellt die wesentliche Änderung einer vorhandenen chemischen Anlage in einem bestehenden Industriegebiet dar. Aufgrund der beantragten Maßnahmen kann ausgeschlossen werden, dass durch die Änderung der DSD-Anlage die Verbotsstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG für FFH-Anhang-IV-Arten oder europäische Vogelarten ausgelöst werden. Eine vertiefende Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

4.3.7.6.2 Habitatschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-VP ergibt sich aus §§ 34 ff BNatSchG. Die FFH-Vorprüfung ist durchzuführen für Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und

/ oder Vogelschutzgebieten durch direkte Beeinträchtigungen (Flächeninanspruchnahme) und / oder durch indirekte Beeinträchtigungen (insbesondere durch Schadstoffeinträge auf dem Luftpfad).

Andere schutzwürdige Gebiete wie etwa Naturschutzgebiete sind dann vergleichbar zu untersuchen, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass diese erheblich beeinträchtigt und damit möglicherweise geschädigt werden können.

Eine Flächeninanspruchnahme in FFH-Gebieten oder vergleichbar zu betrachtenden Gebieten findet durch das Vorhaben nicht statt. Eine indirekte Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder vergleichbar zu betrachtenden Gebieten durch Luftverunreinigungen kann aufgrund des Vorhabens ebenfalls ausgeschlossen werden, insbesondere, da durch den Antragsgegenstand weder Stickoxid- noch Schwefeldepositionen hervorgerufen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten oder von vergleichbar zu betrachtenden Gebieten in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen lassen sich daher offensichtlich ausschließen.

4.3.7.6.3 Landschaftsschutz

Die DSD-Anlage liegt relativ zentral in einem bestehenden Industriegebiet. Die Änderungen werden von außerhalb des Geländes des CHEMPARK Dormagen kaum wahrnehmbar sein. Es gibt keine Auswirkungen auf Sichtbeziehungen und keine Änderung des Landschaftscharakters. Relevante Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft lassen sich ausschließen.

4.3.7.7 Belange des Arbeitsschutzes

Es handelt sich bei der DSD-Anlage um eine vollkontinuierlich betriebene chemische Produktionsanlage, in der Mitarbeiter im Schichtsystem ganzjährig rund um die Uhr (24 Stunden pro Tag, 365 Tage im Jahr) beschäftigt werden.

Nach fachtechnischer Prüfung der Antragsunterlagen durch das zuständige Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz) der Bezirksregierung Köln und durch das LANUV (Belange der Beschäftigten im Falle einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes) bestehen unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen gegen Änderung und Betrieb aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

4.4 Zusammenfassung der fachtechnischen Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und Stellen führte zu entsprechenden Ergänz-

zungen der Unterlagen. Abgesehen von Vorschlägen für Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der in Kapitel 5 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG zum Schutz der Umwelt eingehalten werden.

Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG für die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 16 BImSchG vorliegen. Damit ist die beantragte Genehmigung zu erteilen.

5 Inhalts- und Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen und muss beinhalten, in welchem Umfang die genehmigten Anlagenänderungen in Betrieb genommen werden.
- 5.1.2 Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift derselben ist ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zur Einsichtnahme vorzulegen.
- 5.1.3 Nach vollständigem Rückbau der mit 311n - G 78/01 - L/Hu angezeigten Wärmeträgerölanlage ist dies der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) schriftlich anzuzeigen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Nach vollständigem Rückbau der mit 311n - G 78/01 - L/Hu angezeigten Wärmeträgerölanlage ist die Anzeige 311n - G 78/01 - L/Hu gegenstandslos.

5.2 Baurecht und Brandschutz

- 5.2.1 Die Forderungen und Empfehlungen der dem Genehmigungsantrag beigelegten Brandschutzkonzepte von Dipl.-Ing. Peter Sieberath, Brandoberinspektor sowie Dipl.-Ing. Marc Schallenberg, Fachplaner vorbeugender Brandschutz (CURRENTA GmbH und Co. OHG)

- vom 17.05.2018 für das Gebäude B739 und
 - vom 18.10.2018 für das Gebäude B719
- sind vollumfänglich umzusetzen.

- 5.2.2 Mindestens eine Woche vor der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist die Fertigstellung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde (Stadt Dormagen, Bauaufsichtsamt) schriftlich anzuzeigen.
- 5.2.3 Mit der Anzeige zur Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen ist dem Bauaufsichtsamt der Stadt Dormagen die Bescheinigung einer / eines staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standicherheit nach Fertigstellung des Gebäudes bzw. der baulichen Anlagen gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vorzulegen.
- 5.2.4 Innerhalb des Chemikalienraums zur Lagerung von Laborchemikalien in Kleingebinden (auch: Lösemittelraum) an der Südwestseite der Tanktasse B739 ist eine Abfüllung von Lösemittel in andere Gebinde nicht zulässig. Die Warmemelder der Brandfrüherkennungsanlage sind explosionsgeschützt auszuführen und auf die Sicherheitszentrale des CHEMPARK Dormagen aufzuschalten.

Hinweise zur Nebenbestimmung

Gemäß Ziffer 12.3 Abs. 12 TRGS 510 sind Räume zur Lagerung mit einer Lagermenge von mehr als 20 t entzündbarer Flüssigkeiten mit einer automatischen Feuerlöschanlage auszustatten.

Gemäß § 18 Abs. 3 BetrSichV bedürfen Räume oder Bereiche einschließlich der in ihnen vorgesehenen ortsfesten Behälter und sonstiger Lagereinrichtungen, die dazu bestimmt sind, dass in ihnen entzündbare Flüssigkeiten mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10.000 Litern gelagert werden (Lageranlagen), der Erlaubnis der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 55).

5.3 Immissionsschutz (Luftreinhaltung)

Emissionsbegrenzungen

- 5.3.1 Die nachstehend genannten Stoffe dürfen während des bestimmungsgemäßen Betriebs der DSD-Anlage folgende Massenströme, jeweils angegeben als Massenströme der angegebenen Stoffe, in der Abluft der gesamten Anlage nicht überschreiten:

Stoff	Massenstrom
Staub	0,015 kg/h

Die Massenströme sind gemäß Nr. 2.7 Buchstabe b TA Luft auf eine Betriebsstunde zu beziehen.

- 5.3.2 Darüber hinaus darf während des bestimmungsgemäßen Betriebes der DSD-Anlage die Massenkonzentration an Staub in der Abluft der Quellen AL2, AL3, AL4, AL5, AL6, AL8, AL10 und AL28 jeweils 0,002 g/m³ nicht überschreiten.

Messungen

- 5.3.3 Nach Erreichen des ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage hat der Betreiber von einer dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messstelle, Messinstitut) feststellen zu lassen, ob die in den Nebenbestimmungen 5.3.1 und 5.3.2 festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.
- 5.3.4 Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse der Messungen nach der Nebenbestimmung 5.3.3 haben gemäß den Nrn. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft zu erfolgen.
- 5.3.5 Zur Durchführung der in der Nebenbestimmung 5.3.3 vorgeschriebenen Messungen sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage nach Abstimmung mit der nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle der Ziffer 5.3.1 TA Luft entsprechende Messplätze und Probenahmestellen festzulegen und einzurichten, sofern noch nicht erfolgt.
- 5.3.6 Die Messstelle nach Nebenbestimmung 5.3.3 ist zu beauftragen, über die Ergebnisse der Messungen nach Nebenbestimmung 5.3.3 einen Messbericht zu fertigen. Der Messbericht muss mindestens enthalten
- Angaben über die Messplanung,
 - das Ergebnis jeder Einzelmessung,
 - das verwendete Messverfahren und
 - die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind.

Der Messbericht ist unter Beachtung der jeweils gültigen Normen, Richtlinien und Erlasse (derzeit Richtlinie DIN EN 15259 in Verbindung mit Anlage 2 des Gem. Runderlass „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von

luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 zu erstellen.

Eine Ausfertigung des Berichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

- 5.3.7 Die Messungen für Staub gemäß Nebenbestimmung 5.3.3 sind wiederkehrend spätestens bis zum Ablauf von jeweils fünf Jahren durchführen zu lassen. Bezugspunkt für die Berechnung der Fristen bleibt immer die gemäß Nebenbestimmung 5.3.3 geforderte Messung.

Auf die wiederkehrende Messung kann mit Zustimmung der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) verzichtet werden, wenn die Wirksamkeit der Feinstaubfilter nachgewiesen wird und mit ausreichender Sicherheit festgestellt werden kann, dass die Emissionsbegrenzungen gemäß Nebenbestimmungen 5.3.1 und 5.3.2 nicht überschritten werden. Dieser Nachweis kann im Messbericht nach Nebenbestimmung 5.3.3 zur Messung nach Inbetriebnahme geführt werden.

5.4 Immissionsschutz (Lärmschutz)

- 5.4.1 Die DSD-Anlage ist gemäß Nr. 3.1 der TA Lärm unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden, fortschrittlichen Lärminderungsmaßnahmen im Sinne der Nr. 2.5 TA Lärm zu ändern und zu betreiben.

- 5.4.2 Die in der „Schallemissions- / Immissionsprognose für die DSD-Anlage der COVESTRO Deutschland AG am Standort Dormagen“ in der Fassung vom 16.01.2020 (EIP2017-174-1-V4) beschriebenen Vorgaben sind vollumfänglich umzusetzen.

- 5.4.3 Bei der Vergabe der Arbeiten zur Änderung der Anlage ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm zu verpflichten.

Insbesondere ist den erhöhten Lärmschutzanforderungen baustellennaher Wohngebiete durch Einsatz besonders geräuscharmer Maschinen oder Verfahren zu entsprechen. Ggf. sind zusätzliche Schallschutzmaßnahmen durchzuführen oder die Betriebszeit zu beschränken.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Gemäß § 9 Abs. 1 LImSchG NRW sind von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr Betäti-

gungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind. In Ausnahmefällen kann gemäß § 9 Abs. 2 LImSchG die Durchführung von Bauarbeiten während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) auf schriftlichen Antrag von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zugelassen werden, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

5.4.4 Der Einsatz von lärmrelevanten Baumaschinen oder Apparaten ist ausschließlich werktags zwischen 7:00 und 20:00 Uhr zulässig.

5.4.5 Die DSD-Anlage ist so ändern und zu betreiben, dass die von ihr hervorgerufenen Geräuschimmissionen - gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) - insgesamt die folgenden Beurteilungspegel nicht überschreiten:

Immissionsort		Beurteilungspegel	
		Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
1	Köln, Ramrather Weg 39	24	24
2	Köln, Stürzelberger Weg 6-8	18	23
3	Dormagen, Heinestraße 8	27	23
4	Dormagen, Schillerstraße 4	29	23
5	Dormagen, Jussenhovener Straße 83	30	24
6	Dormagen, Höhenberg 47	25	25
7	Monheim, Bleer Straße 3	11	9
8	Monheim, Braunsberger Straße 3	12	9
9	Dormagen, Rheinfelder Straße 7	23	20
10	Dormagen, An der Steinkaule 5	27	27

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr.

5.4.6 Sofern sich im Rahmen der Detailplanung oder der Umsetzung des Antragsgegenstandes Änderungen zu den Schallemissionen der den Antragsunterlagen beigefügten „Schallemissions- / Immissionsprognose für die DSD-Anlage der COVESTRO Deutschland AG am Standort Dormagen“ in der Fassung vom 16.01.2020 (EIP2017-174-1-V4) ergeben, sind diese

schalltechnisch zu bewerten. Erforderlichenfalls ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen bzw. Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg sicherzustellen, dass sich die durch das Änderungsvorhaben hervorgerufenen anteiligen Beurteilungspegel an den Immissionsorten im Vergleich zur o.g. Schallimmissionsprognose nicht erhöhen. In diesem Fall ist ein Vergleich zur Schallimmissionsprognose durchzuführen, der der zuständigen Überwachungsbehörde mit dem Messbericht gem. Nebenbestimmung 5.4.8 (Abnahmemessung) vorzulegen ist.

- 5.4.7 Nach Erreichen eines ungestörten Betriebs, jedoch frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage, ist die Einhaltung der in Nebenbestimmung 5.4.5 aufgeführten Beurteilungspegel durch eine dafür nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle (Messstelle, Messinstitut) messtechnisch überprüfen zu lassen.

Mit der Überprüfung darf kein Messinstitut beauftragt werden, das bereits im Genehmigungsverfahren tätig war.

Ist eine messtechnische Überprüfung an den vorgenannten Immissionsorten, beispielsweise aufgrund von Fremdgeräuschen, nicht möglich, so sind die Geräuschimmissionen entsprechend A.3.1 TA Lärm Abs. 2 u. 3 zu ermitteln.

Messung, Berechnung und Bewertung haben nach den Bestimmungen der TA Lärm zu erfolgen.

- 5.4.8 Das Messinstitut / die Messstelle nach Nebenbestimmung 5.4.7 ist zu beauftragen, über die Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.4.7 einen Bericht zu fertigen und diesen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Messungen unmittelbar zuzusenden.

In diesem Bericht ist auch ein Vergleich zwischen den in der „Schallemissions- / Immissionsprognose für die DSD-Anlage der COVESTRO Deutschland AG am Standort Dormagen“ in der Fassung vom 16.01.2020 (EIP2017-174-1-V4) prognostizierten Beurteilungspegeln und den bei der Überprüfung nach Nebenbestimmung 5.4.7 festgestellten Werten durchzuführen.

Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob die Änderung der Anlage gemäß den Vorgaben dieser Genehmigung sowie den Vorgaben der „Schallemissions- / Immissionsprognose für die DSD-Anlage der COVESTRO Deutschland AG am Standort Dormagen“ in der Fassung vom 16.01.2020

(EIP2017-174-1-V4) durchgeführt wurde. Dazu ist dem Bericht eine tabellarische Gegenüberstellung der Vorgaben der Schallprognose (insbesondere Schallleistungspegel, Maße für die Schalldämmung und Schalldämpfung) sowie der tatsächlich realisierten Ausführung der Aggregate und Anlagenbestandteile beizufügen.

5.5 Anlagensicherheit und Gefahrenabwehr

5.5.1 Die Verfahrensfließbilder sind nach Abschluss des Detail-Engineerings zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Die überprüften oder aktualisierten Verfahrensfließbilder sind auf Verlangen spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auszuhändigen.

5.6 Abwasser

5.6.1 Für den Abwasserstrom AW3.1 der DSD-Anlage, der durch die Kanalisation des CHEMPARK Dormagen unmittelbar der Kläranlage C600 zugeführt wird, sind der folgende Volumenstrom und die folgenden Frachten und Konzentrationen einzuhalten:

Parameter	Volumenstrom maximal [m ³ /d]	Fracht maximal [kg/d]	Konzentration maximal [mg/l]
TOC	160 ¹	320	6.000
CSB		960	18.000

¹ Bei Starkregenereignissen kann sich der Volumenstrom des AW3.1 durch anfallendes Niederschlagswasser erhöhen, die genehmigten Abwasserfrachten bleiben hiervon unberührt.

5.6.2 Für den Abwasserstrom AW3.1 der DSD-Anlage, der durch die Kanalisation des CHEMPARK Dormagen unmittelbar der Kläranlage C600 zugeführt wird, ist ein pH-Wert zwischen 3 und 11 einzuhalten.

5.6.3 Frühestens drei bis spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die für die Vollauslastung ermittelten Abwasserangaben entsprechend Anhang 22 Teil B Abs. 5 AbwV an die Firma CURRENTA GmbH & Co OHG (Inhaberin der Einleiterlaubnis) zu übermitteln, damit diese ein aktualisiertes Abwasserkataster für die DSD-Anlage erstellen und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) in elektronischer oder schriftlicher Form zusenden kann. Umfang und

Qualität der der Firma CURRENTA GmbH und Co. OHG zur Verfügung gestellten Abwasserangaben müssen gewährleisten, dass das Abwasserkataster für die DSD-Anlage mindestens den in Nr. 1 der Anlage 2 AbwV aufgeführten Anforderungen entspricht.

5.6.4 Auf Verlangen sind die vertraglichen Regelungen zwischen der COVESTRO Deutschland AG (freizustellende Indirekteinleiterin) und der CURRENTA GmbH & Co. OHG (Erlaubnisinhaberin bzw. Betreiberin der privaten Abwasserbehandlungsanlage, Direkteinleiterin) zur Einleitung des Abwassers der DSD-Anlage in das Abwassernetz des CHEMPARK Dormagen der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) zur Einsichtnahme vorzulegen, soweit rechtliche oder inhaltliche Vorgaben zur Einleitung des Abwassers betroffen sind. Änderungen der vertraglichen Regelungen zur Einleitung des Abwassers der DSD-Anlage in das Abwassernetz des CHEMPARK Dormagen sind der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) innerhalb von 2 Wochen vorzulegen, soweit Anforderungen zur Einleitung des Abwassers betroffen sind, die sich aus dem gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerk ergeben.

5.6.5 Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernate 53 und 54) ist auf Verlangen Einsicht in die Ergebnisse

- sowohl der anlageninternen Abwasserüberwachung durch die COVESTRO Deutschland AG
- als auch der im Rahmen der vertraglichen Regelungen mit der CURRENTA GmbH und Co. OHG durchgeführten Abwasseruntersuchungen (Überwachung des betrieblichen Abgabeverhaltens)

zu gewähren.

5.6.6 Jedes Abwasser, das außerhalb des bestimmungsgemäßen Betriebes anfällt, ist im Bereich der Anlage aufzufangen und darf zunächst nicht in die Werkskanalisation eingeleitet werden.

Abwassermenge, Schadstoffparameter, Konzentrationen und Frachten dieses Abwassers sind zu bestimmen. Die Angaben sind unter Angabe des Grundes, der Vorgehensweise der Behandlung sowie der Zeitpunkte / Zeiträume ihres Anfalls und ihrer Beseitigung im Betriebstagebuch oder einem elektronischen Archivierungssystem zu dokumentieren. Die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Weist dieses Abwasser andere Schadstoffparameter als die genehmigten auf oder werden die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß

Formular 4, Blatt 2 überschritten, so ist die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu informieren.

Eine Einleitung dieses Abwassers in die Kläranlagen des Standortes ist nur dann zulässig, wenn von der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 54) einem entsprechenden Antrag des Einleitungserlaubnisinhabers (CURRENTA GmbH & Co. OHG) auf Einleitung im Einzelfall stattgegeben wurde.

Werden die genehmigten Konzentrationen bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 nicht überschritten, darf das Abwasser unter Einhaltung der maximal genehmigten „Einleitmengen“ in die Kläranlagen geleitet werden.

5.7 Vorbeugender Gewässerschutz

5.7.1 Die geänderten AwSV-Anlagen

- 1.1.1 Tanklager B 719,
- 1.2.3 Lagercontainer B729,
- 1.2.4 Lagerbereich B729,
- 1.3.1 Tanklager B739,
- 2.1.3 Befüll- und Entleerstelle B719 Nordwest,
- 2.1.5 Befüll- und Entleerstelle B739 Ost,
- 2.3.4 Befüll- und Entleerstelle B719 Ost und
- 3.2.1 Produktionsgebäude B729

dürfen nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.

5.7.2 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe aus einer AwSV-Anlage austreten und zu befürchten ist, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Diese Meldepflicht gilt beim störungsbedingtem Einleiten wassergefährdender Stoffe in die betriebliche Kanalisation für behandlungsbedürftige Abwasser nur dann, wenn zu erwarten ist, dass hierdurch im Ablauf der gewerblichen Betriebs- oder Standortkläranlage K31 andere Schadstoffparameter als die genehmigten auftreten oder die genehmigten Konzentrationen

bzw. Frachten gemäß Formular 4, Blatt 2 überschritten werden. Unabhängig davon sind alle Ereignisse gemäß Absatz 1 in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bereitzuhalten und über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren aufzubewahren.

AwSV-Anlage 1.2.3 Lagercontainer B729

- 5.7.3 Der Stoff 2-Ethylhexanol (2.17) muss bromid- und chloridfrei sein
- 5.7.4 Für alle Stoffe der Stoffgruppe 07 (feste Polyester-Polyole) und der Stoffgruppe 08 (flüssige Polyester-Polyole) und für die flüssigen und festen Abfälle RS1/2 ist vor der Einlagerung sicherzustellen, dass diese
- nicht entzündlich sind,
 - maximal als schwach wassergefährdend (maximal Wassergefährdungsklasse 1) eingestuft sind,
 - entweder in die DIBt-Mediengruppe 7 oder 7a eingestuft werden und
 - der Lagerklasse 10 entsprechen.

Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

- 5.7.5 Für alle Stoffe ist vor der Einlagerung zu prüfen, ob der Flammpunkt über 55 °C liegt und ob die Dichte 1,4 kg/dm³ nicht überschreitet. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Sofern bereits bisher Stoffe in der AwSV-Anlage 1.2.3 Lagercontainer B729 gelagert wurden, ist diese Prüfung - sofern noch nicht erfolgt und dokumentiert - unverzüglich nachzuholen und zu dokumentieren. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-38.5-234 gilt für Auffangwannen als Teil eines Containers für die Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten mit einer Dichte bis zu 1,4 kg/dm³ und einem Flammpunkt über 55 °C und, je nach Ausrüstung der Container, auch wassergefährdender Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55 °C in Fässern, Tankcontainern und

Kleingebinden.

AwSV-Anlage 1.2.4 Lagerbereich B729

5.7.6 Die Stoffe

- 4.44 Triethylphosphat (TEP)
 - 4.46 Disflamoll DPK (Diphenyltolylphosphat, MCS)
- müssen bromid- und chloridfrei sein.

AwSV-Anlage 1.3.1 Tanklager B739

5.7.7 Der Stoff Phthalsäureanhydrid (Stoffstromnummer 1.10) muss wasserfrei sein.

5.7.8 Für alle Stoffe der Stoffgruppe 07 (feste Polyester-Polyole) und der Stoffgruppe 08 (flüssige Polyester-Polyole) und für die flüssigen und festen Abfälle RS1/2 ist vor der Einlagerung sicherzustellen, dass diese

- nicht entzündlich sind
- maximal als schwach wassergefährdend (maximal Wassergefährdungsklasse 1) eingestuft sind,
- entweder in die DIBt-Mediengruppe 7 oder 7a eingestuft werden und
- in die Lagerklasse 10 werden.

Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

AwSV-Anlage 2.1.3 Befüll- und Entleerstelle B719 Nordwest

5.7.9 Die zusätzlich gehandhabten wassergefährdenden Stoffe

- Triethylphosphat (TEP)
 - Disflamoll DPK (Diphenyltolylphosphat, MCS)
- müssen bromid- und chloridfrei sein.

AwSV-Anlagen 2.1.3 Befüll- und Entleerstelle B719 Nordwest und 2.3.4 Befüll- und Entleerstelle B739 Ost und 2.1.5 Befüll- und Entleerstelle B719 Ost und

5.7.10 Im Bereich der Fugen der AwSV-Anlagen

- 2.1.3 Befüll- und Entleerstelle B719 Nordwest,
- 2.3.4 Befüll- und Entleerstelle B739 Ost und
- 2.1.5 Befüll- und Entleerstelle B719 Ost

sind voraussichtlich Reprofilierungsarbeiten an vorhandenen Fugen erforderlich. Diese sind derart auszuführen, dass die Voraussetzungen für den Einbau des Fugendichtstoffsystems

- PE Seal (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-74.5-59) oder
- Stellasil PE (Z-74.5-129) oder
- Steulerplast PE (Z-74.5-131)

geschaffen werden. Sofern der Einbau eines Bauprodukts zur Verengung der vorhandenen Fugen erforderlich ist, darf dazu ausschließlich ein Bauprodukt mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch einen Fachbetrieb nach § 45 AwSV ausgewählt und eingebaut werden.

Der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) ist spätestens jeweils 1 Woche vor Inbetriebnahme der AwSV-Anlagen das verwendete Bauprodukt schriftlich mitzuteilen.

5.7.11 Fünf Jahre nach Einbau des Fugendichtstoffsystems

- PE Seal (74.5-59) oder
- Stellasil PE (Z-74.5-129) oder
- Steulerplast PE (Z-74.5-131)

ist das Fugendichtstoffsystem durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV, durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV oder durch eine Sachverständige / einen Sachverständigen nach §§ 52, 53 AwSV auf Schäden kontrollieren zu lassen. Die Kontrolle ist danach im jährlichen Rhythmus zu wiederholen. Die Kontrolle kann entfallen, wenn zum fälligen Zeitpunkt bereits eine Sachverständigenprüfung durchgeführt wurde, die diese Kontrolle beinhaltet.

5.7.12 Für alle Stoffe der Stoffgruppe 07 (feste Polyester-Polyole) und der Stoffgruppe 08 (flüssige Polyester-Polyole) ist vor der Handhabung sicherzustellen, dass diese

- nicht entzündlich sind,
- maximal als schwach wassergefährdend (maximal Wassergefährdungsklasse 1) eingestuft sind,
- entweder in die DIBt-Mediengruppe 7 oder 7a eingestuft werden und
- der Lagerklasse 10 entsprechen.

Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der zuständigen Über-

wachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen.

5.8 Bodenschutz

5.8.1 Das den Antragsunterlagen in Kapitel 5.3.6 beigefügte Überwachungskonzept „Boden und Gewässerschutz“, bezogen auf die in der Polyester-Desmophen-Anlage (DSD-Anlage) verwendeten relevanten gefährlichen Stoffe (rgS), ist vollumfänglich umzusetzen.

5.8.2 Das Überwachungskonzept ist regelmäßig, spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Das Überwachungskonzept ist anlassbezogen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren. Dies ist erforderlich insbesondere

- sofern zusätzliche Flächen mit Anlagenteilen überbaut werden, die relevante gefährliche Stoffe enthalten; hierzu zählen auch Rohrleitungen, die über Verkehrswege oder Freiflächen verlaufen,
- bei Errichtung zusätzlicher überwachungsbedürftiger oder erlaubnispflichtiger Anlagen nach BetrSichV sowie von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- bei Änderungen der gesetzlichen und untergesetzlichen Vorschriften zur Wartung und Prüfung von Anlagenteilen, die relevante gefährliche Stoffe umschließen oder im Falle einer Freisetzung zurückhalten,
- bei Fortschreibung oder Weiterentwicklung der Analyseverfahren; die geänderte Analytik ist mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

5.8.3 Die Überwachungskonzepte sind am Betriebsort der Anlage jeweils mindestens 10 Jahre nach Änderung vorzuhalten und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen in Kopie oder elektronischer Form zu überlassen.

5.8.4 Die Umsetzung des jeweils geltenden Überwachungskonzeptes ist zu dokumentieren. Die Dokumentation oder Teile davon sind der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Verlangen in schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Zu dokumentieren sind insbesondere

- die Durchführung von im gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk vorgeschriebenen oder im Rahmen der Eigenüberwachung durchgeführten Kontrollen, Prüfungen und Wartungen,

- festgestellte Mängel und deren Behebung.

Die Dokumentation zur Umsetzung des Überwachungskonzeptes ist mindestens 10 Jahre am Betriebsort der Anlage vorzuhalten.

Hinweise zur Nebenbestimmung

Weitergehende, sich aus dem gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelwerk ergebende Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.

Insofern die Umsetzung des Überwachungskonzeptes in Teilen oder in Gänze bereits anderweitig dokumentiert wird, kann auf diese Dokumentation zurückgegriffen werden.

- 5.8.5 Der ordnungsgemäße Zustand der DSD-Anlage ist 5 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch sachkundiges Personal nach § 46 AwSV überprüfen zu lassen.

Der ordnungsgemäße Zustand der DSD-Anlage ist 10 Jahre nach Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 10 Jahre durch einen Sachverständigen nach §§ 52 und 53 AwSV überprüfen zu lassen.

Bezugspunkt für die wiederkehrenden Überprüfungen nach Absatz 1 und 2 bleibt der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage.

- 5.8.6 Das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung 5.8.5 ist zu beauftragen, für den Zeitraum der vergangenen 5 Jahre zu beurteilen, ob eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser durch die relevanten gefährlichen Stoffe durch

- ein erhebliches Abweichen von den für den Beurteilungszeitraum geltenden Überwachungskonzepten oder
- einen erheblichen Mangel, der nicht unverzüglich beseitigt wurde oder
- einen gefährlichen Mangel mit akuter Gewässergefährdung

vorliegt.

Dazu sind das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige zu beauftragen,

- die Umsetzung der im Überwachungskonzept beschriebenen Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung von Fristen bzw. Zeitplänen sowie der Ordnungsmäßigkeit an Hand der Dokumentation zu bewerten,

- die nicht wiederkehrend prüfpflichtigen AwSV-Anlagen, die Verkehrsflächen und die Flächen unter den Rohrleitungen zu begehen und zu beurteilen, ob sich diese in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Hinweise zur Nebenbestimmung

Ein erheblicher Mangel liegt gemäß *Merkblatt für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 29.06.2017* vor, wenn die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Ein erheblicher Mangel ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Ohne Beseitigung des Mangels ist eine akute Gewässergefährdung zu besorgen.

Das Auftreten eines erheblichen Mangels, der ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurde, stellt keine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser dar.

Ein gefährlicher Mangel liegt gemäß *Merkblatt der LAWA vom 29.06.2017* vor, wenn die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben ist. Es ist eine akute Gewässergefährdung bis zur Beseitigung des Mangels zu besorgen.

Das Auftreten eines gefährlichen Mangels stellt eine Abweichung vom ordnungsgemäßen Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser dar, es sei denn, eine akute Gewässergefährdung kann auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden.

- 5.8.7 Das sachkundige Personal bzw. der Sachverständige gemäß Nebenbestimmung 5.8.5 ist zu beauftragen, eine zusammenfassende Beurteilung zu erstellen, aus der hervorgehen muss,
- ob und ggf. inwiefern eine erhebliche Abweichung vom festgelegten Überwachungskonzept besteht,
 - ob erhebliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist, ist zu bewerten, ob diese ohne schuldhaftes Zögern beseitigt wurden oder werden,

- ob gefährliche Mängel vorlagen oder vorliegen; sofern dies der Fall ist und eine akute Gewässergefährdung auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden konnte oder kann, sind diese besonderen Umstände zu erläutern und zu bewerten.

Diese zusammenfassende Beurteilung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens 3 Monate nach der Überprüfung hinsichtlich des ordnungsgemäßen Zustands im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser gemäß Nebenbestimmung 5.8.6 durch die Betreiberin zuzusenden.

5.8.8 Das Grundwasser ist

- erstmals spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie
- wiederkehrend alle 5 Jahre

zu untersuchen.

Bezugspunkt für die Intervalle der wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen bleibt die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der DSD-Anlage.

5.8.9 Die Analyseergebnisse, die aus Grundwasserproben nach Nebenbestimmung 5.8.8 erfolgen, sind durch einen sachverständigen Gutachter in einem Bericht bewerten zu lassen. Dieser Bericht ist der zusammenfassenden Beurteilung des Sachverständigen gemäß §§ 52 und 53 AwSV gemäß Nebenbestimmung 5.8.7 beizufügen. Der Bericht muss das Vorgehen bei der Probenahme, die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen und einen Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel Ergebnissen aus der Überwachung des Grundwassers und des Ausgangszustandsberichtes, umfassen.

5.8.10 Das Grundwasser ist an den im Teilflächenplan DSD-Anlage, Anhang 2b gekennzeichneten Grundwassermessstellen 52-032-02, 52-033-00 und 52-034-09, die im Rahmen der Erstellung des Ausgangszustandsberichtes beprobt werden, auf die in der Stoffliste des Kapitels 5.12.5 aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe mittels der im (jeweils geltenden) Überwachungskonzept aufgeführten Analyseverfahren untersuchen zu lassen.

5.8.11 Die Probenahmen an den Grundwassermessstellen und die analytischen Untersuchungen haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

5.8.12 Sofern ein nicht ordnungsgemäßer Zustand im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser gemäß Nebenbestimmung 5.8.7 festgestellt wird, ist durch die Anlagenbetreiberin das Überwachungskonzept unter Einbeziehung der Umstände, die zu dem nicht ordnungsgemäßen Zustand geführt haben, zu überarbeiten. Das überarbeitete Überwachungskonzept ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zeitnah, jedoch spätestens 3 Monate nach Feststellung des nicht ordnungsgemäßen Zustandes im Sinne der systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos von Boden und Grundwasser schriftlich vorzulegen.

5.8.13 Bodenuntersuchungen werden ausgesetzt.

Sofern die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) auf Grund einer erneuten systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos entscheidet, dass Bodenproben und deren Analysen nicht weiter ausgesetzt werden können, ist ein gemäß § 18 BBodSchG anerkannter Sachverständiger zu beauftragen, in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) die maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben zu ermitteln. Die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) kann entscheiden, dass die Bodenproben nur auf einen Teil der relevant gefährlichen Stoffe zu untersuchen sind.

Die Art der Probenahme, insbesondere

- Sondierungstiefe,
- Kriterien zur Probenahme und
- Zahl der zu analysierenden Proben

ist von dem gemäß § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen mit der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52 - Bodenschutz) abzustimmen.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Unter den „maßgeblichen Stellen zur Entnahme von Bodenproben“ sind einerseits im Falle einer Leckage die Bereiche zu verstehen, die durch die Stofffreisetzung betroffen wurden / betroffen sein können sowie andererseits im Verdachtsfall die Bereiche, für die die Vermutung besteht, dass ein Stoffeintrag stattgefunden hat.

Eine auf die gesamte Anlage bezogene Bodenuntersuchung – wie für den ersten Ausgangszustandsbericht erforderlich – ist nur in begründeten Einzelfällen vorzusehen.

- 5.8.14 Die Analysen der Bodenproben haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.
- 5.8.15 Werden bei den Bauarbeiten Bodenbelastungen angetroffen, ist unverzüglich ein sachverständiger Gutachter zur fachlichen Begleitung und Untersuchung der Kontamination hinzuzuziehen. Die gutachterliche Begleitung ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) zuzuleiten.

Hinweis zur Nebenbestimmung

Gemäß § 2 (1) des Landesbodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) sind Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 52) unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht erstreckt sich auch auf die Bauherinnen oder Bauherren.

5.9 Arbeitsschutz

- 5.9.1 Die zur DSD-Anlage gehörenden und von den Änderungen betroffenen Apparaturen und Rohrleitungen sowie neu errichtete Anlagenteile sind entsprechend der DIN 2403 so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenden Gefahrstoffe sowie die davon ausgehenden Gefahren und die Fließrichtung der Stoffe eindeutig identifizierbar sind (§ 8 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV).
- 5.9.2 Sofern im laufenden Betrieb der geänderten Anlage nachträglich Lärmbereiche ermittelt werden, sind diese an den Zugängen und Arbeitsbühnen, gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ ASR A1.3 mit dem Gebotszeichen M 003 „Gehörschutz benutzen“ gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

6 Nebenbestimmungen zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 6.1.1 Maßnahmen, vor allem baulicher Art, dürfen den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erfolgen, nicht entgegenstehen.

Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die

- die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen,
- deren Zugänglichkeit,

- die technische Durchführung der Bohrungen,
- die Entnahme der Proben und
- die nachfolgende Analytik

beeinträchtigen oder verhindern.

- 6.1.2 Der Ausgangszustandsbericht ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln (Dezernate 52 und 53) zu überarbeiten und um die noch fehlenden Ausführungen zu den tatsächlich durchgeführten Probenahmen, den Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie deren Analyseergebnisse zu ergänzen und anschließend der Genehmigungsbehörde in der mit der Bezirksregierung Köln, Dezernate 52 und 53, abgestimmten Fassung (abgestimmter Ausgangszustandsbericht) bis zum 31.12.2021 vorzulegen.
- 6.1.3 Auf schriftlichen Antrag kann die in Nebenbestimmung 6.1.2 festgesetzte Frist verlängert werden. Der formlose Antrag ist bis 2 Wochen vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) zu stellen. Er muss insbesondere die Gründe beinhalten, die zu der Verzögerung führen, die vorgesehenen Abhilfemaßnahmen und den voraussichtlichen Termin für die Vorlage des abgestimmten Ausgangszustandsberichtes.
- 6.1.4 Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gemäß § 5 (4) BImSchG eine Zustandserfassung von Boden und Grundwasser durch qualifizierte Sachverständige durchzuführen und hierüber ein Bericht zu fertigen. Der Bericht hat einen quantifizierten Vergleich zwischen dem Ausgangszustand gemäß AZB und dem Zustand nach Betriebseinstellung zu enthalten. Daneben ist die Beurteilung, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung von Boden oder Grundwasser durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, vorzunehmen.
- Wird eine erhebliche Verschmutzung festgestellt, so sind in dem Bericht der Sachverständigen Beseitigungsmöglichkeiten vorzuschlagen.

7 Hinweise

7.1 Allgemeines

- 7.1.1 Die im vorliegenden Bescheid aufgeführten Gesetze, untergesetzlichen Regelwerke, Normen und technischen Regeln sind auf die zur Zeit der Bescheiderteilung geltende Fassung bezogen, es sei denn, dass ausdrücklich eine andere Fassung genannt wird.

- 7.1.2 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage mehr als drei Jahre nicht mehr betrieben wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG).
- 7.1.3 Auf Antrag kann die Genehmigungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) gemäß § 18 Abs. 1 BlmSchG gesetzte Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).
- 7.1.4 Nach § 15 Abs. 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Anzeige, wenn nicht eine Genehmigung beantragt wird und wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.
- 7.1.5 Nach § 15 Abs. 3 BlmSchG ist die geplante Betriebseinstellung einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 7.1.6 Nach Abschluss des Detail-Engineerings sind die Ergebnisse der vor Antragseinreichung durchgeführten Gefahrenanalyse auf Basis der aktualisierten Planungen zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen. In Abhängigkeit vom Ergebnis ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage gegebenenfalls eine Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BlmSchG zu erstatten oder ein Genehmigungsantrag nach § 16 BlmSchG zu stellen.
- 7.1.7 Die Mitteilung vom 21.06.1993 und die Anzeigen
- vom 01.02.1999, bestätigt mit G 6/99 - 31 A15 - 2/99 L/Hb am 10.02.1999,
 - vom 29.05.2000,
 - vom 18.07.2001, bestätigt mit 311n - G 78/01 - L/Hu am 27.07.2001,
 - vom 14.10.2002, bestätigt mit 311n - G 259/02 - L/Hu vom 21.01.2003,
 - vom 04.06.2003, bestätigt mit 311n - G 107/03 - L/Hu vom 26.06.2003 - mit Ausnahme der angezeigten Lagerbehälter TA80-BA041/BA042 im Tanklager B719 und des Doppelkammerbehälters TA10-BA041/BA042 im Tanklager B713,
 - vom 20.04.2004 und der Abhilfebescheid 31 - L/Ki vom 03.01.2005,
 - vom 13.04.2007, bestätigt mit 53.3.11-A 13/07-L/PI am 23.04.2007,
 - vom 09.08.2012, bestätigt mit A15.1-300-0157/12 vom 28.08.2012,

- vom 31.03.2014, bestätigt mit A15.1-300-0062/14 vom 30.04.2014,
 - vom 27.03.2015, bestätigt mit A15.1-300.0060/15 am 22. April 2015 und
 - vom 27.07.2015, bestätigt mit A15.1-300.0138/15 vom 18.08.2015
- sind nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides gegenstandslos.

7.2 Anlagensicherheit und Gefahrenabwehr

- 7.2.1 Der Inhalt des gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 der Störfallverordnung zu überarbeitenden Alarm- und Gefahrenabwehrplans ist der für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörde (Berufsfeuerwehr der Stadt Köln) zu übermitteln, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere zur Aufstellung bzw. Fortschreibung des externen Notfallplanes (Sonderschutzplan) gemäß § 30 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) erforderlich ist.

7.3 Vorbeugender Gewässerschutz

- 7.3.1 Gemäß § 47 Abs. 3 AwSV ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens vier Wochen nach Durchführung von Prüfungen von AwSV-Anlagen durch den Sachverständigen /die Sachverständige der jeweilige Bericht über die Prüfung nach § 46 Abs. 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV vorzulegen.
- 7.3.2 Gemäß § 45 (1) Ziffer 2 AwSV dürfen oberirdische Anlagen zum Umgang mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufen C und D einschließlich der zu ihnen gehörenden Anlagenteile nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.
- 7.3.3 Auf die Überwachungs- und Prüfpflichten gem. § 46 AwSV und die Prüfung durch Sachverständige gemäß § 47 AwSV wird hingewiesen.

AwSV-Anlage 1.2.3 Lagercontainer B729

- 7.3.4 Gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-38.5-234 für die Auffangwannen aus Stahl sind bei der Lagerung folgender Flüssigkeiten verzinkte Auffangwannen nicht einzusetzen: Organische und anorganische Säuren, Natron- und Kalilauge sowie weitere Alkalihydroxide, Chlorkohlenwasserstoffe, Amine, Nitroverbindungen, Säurechloride und andere Chloride, Phenol, wässrige alkalische Lösungen, Nitrile.

7.3.5 Auf die maximal zulässigen Lagermengen der Löschwasserrückhalterrichtlinie wird hingewiesen.

Insbesondere darf das Lagervolumen an Stoffen, die der WGK 2 zugeordnet sind, 10 m³ je Lagerabschnitt nicht überschreiten. Werden in einem Lagerabschnitt 10 m³ Stoffe, die der WGK 2 zugeordnet sind, gelagert, dürfen dort keine Stoffe der WGK 1 oder der WGK 3 gelagert werden.

Insbesondere darf das Lagervolumen an Stoffen, die der WGK 3 zugeordnet sind, 1 m³ je Lagerabschnitt nicht überschreiten. Werden in einem Lagerabschnitt 1 m³ Stoffe, die der WGK 3 zugeordnet sind, gelagert, dürfen dort keine Stoffe der WGK 1 oder der WGK 2 gelagert werden.

AwSV-Anlagen 2.3.4 Befüll- und Entleerstelle B739 Ost und 2.1.5 Befüll- und Entleerstelle B719 Ost

7.3.6 Die Beständigkeit des Fugendichtstoffsystems PE Seal gegen 1,4-Butandiol und Propylenglykol mit der Beanspruchungsstufe „hoch“ im Sinne der TRwS 786 wurde mittels gesondertem Sachverständigengutachten nachgewiesen. Der Nachweis wurde explizit für die Einzelstoffe 1,4-Butandiol und Propylenglykol und nicht für weitere wassergefährdende Stoffe der DIBt-Mediengruppe 5 nachgewiesen. Sofern weitere flüssige Stoffe der DIBt-Mediengruppe 5 gehandhabt werden sollen, muss im Rahmen einer Eignungsfeststellung nachgewiesen werden, dass PE Seal gegen diese Stoffe hoch beständig ist.

7.4 Arbeitsschutz

7.4.1 Die in den Antragsunterlagen dargestellten Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Bestandteil der Genehmigung. Bei Abweichungen von den genannten Vorschriften und Technischen Regeln sind gleichwertige Schutzmaßnahmen nachzuweisen.

7.4.2 Die beantragten betriebs- und anlagentechnischen Erweiterungen und Änderungen sind in die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz, in Verbindung mit den §§ 6 Gefahrstoffverordnung und 3 Betriebssicherheitsverordnung mit einzubeziehen. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei der Gefährdungsbeurteilung auch Tätigkeiten wie Wartungsarbeiten, Bedien- und Überwachungstätigkeiten zu berücksichtigen sind.

7.4.3 Die Gefährdungsbeurteilung ist bei jeder Änderung der Anlage oder der Betriebsweise entsprechend fortzuschreiben.

7.4.4 Gemäß § 19 Abs. 1 BetrSichV hat der Betreiber der Anlage der zuständigen

Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 55) unverzüglich anzuzeigen:

- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist
- jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind.

7.4.5 Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) ist für jede Baustelle, bei der

- die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
- der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet,

der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 55) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I BaustellV enthält.

Werden auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig oder werden von diesen besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der Baustellenverordnung ausgeführt, so ist gemäß § 2 Abs. 3 BaustellV zusätzlich ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen.

Grundsätzlich sind gemäß § 3 Abs. 1 BaustellV für alle Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Anforderungen an die fachliche Eignung von Koordinatoren sind den „Regeln für Arbeitsschutz auf Baustellen“ (RAB 30) zu entnehmen.

8 Hinweis zum Ausgangszustandsbericht (AZB)

8.1.1 Über das Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichtes, ggf. erforderliche Nachforderungen sowie die Bestätigung über die Vorlage eines vollständigen und plausiblen AZB erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53).

Damit wird der Ausgangszustandsbericht dann dem Genehmigungsbescheid inklusive der Antragsunterlagen hinzugefügt (§ 21 Abs.1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

8.1.2 Wurden erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen

zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Kuck

10 Antragsunterlagen

Ordner 1

- Anschreiben der CURRENTA GmbH und Co. OHG
- Inhaltsverzeichnis
- Anschreiben der COVESTRO Deutschland AG
- Kapitel 1 Formular 1, Zertifikate
- Kapitel 2 Formular 2
- Kapitel 3 Erklärungen Betriebsrat, Immissionsschutzbeauftragter, Störfallbeauftragter
- Erklärung der CURRENTA GmbH und Co. OHG zur Abwasserbehandlung
- Kapitel 4 Allgemeine Angaben und Antragsgegenstand
- Kapitel 5 Anlagen und Betriebsbeschreibung
- Kapitel 6 Angaben zu den Stoffen
- Kapitel 7 Formulare
- Kapitel 8 Angaben gemäß UVPG
- Kapitel 9 Gutachten und Prognosen
 - Schallgutachten
 - Stellungnahme FFH-Verträglichkeit
 - artenschutzrechtliche Stellungnahme
 - Ermittlung angemessener Sicherheitsabstände (KAS-18)

Ordner 2

- Kapitel 10 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - AwSV-Beschreibungen
 - Sachverständigengutachten

Ordner 3

- Kapitel 11 Weitere Entscheidungen nach § 13 BImSchG (Bauantrag)
- Kapitel 12 Zeichnungen, Pläne und Datenblätter

Ordner 4

- Kapitel 12 Zeichnungen, Pläne und Datenblätter (Fortsetzung)

Ordner 5

Kapitel 13 Unterlagen gem. § 4b (2) der 9. BImSchV

11 Abkürzungen

ABL.	Amtsblatt der Europäischen Union
AL	Abluftstrom, der über eine anlageninterne Quelle emittiert wird
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit - Arbeitsschutzgesetz - vom 07.08.1996 (BGBl. S. 1246)
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten
ASR A1.3	Technische Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung vom Februar 2013 (GMBI. 2017, S. 7)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160)
AW	Abwasserstrom
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905)
AwSV-Anlage	Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 1 AwSV
AZB	Ausgangszustandsbericht - Bericht über den Ausgangszustand im Sinne § 10 Abs. 1a BImSchG
BAnz	Bundesanzeiger
BArbBl.	Bundesarbeitsblatt
BauGB	Baugesetzbuch vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 255)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen - Baustellenverordnung - vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundesbodenschutzgesetz - vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502)

BE	Betriebseinheit
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln - Betriebssicherheitsverordnung - vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49)
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BHKG	Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz - vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren - vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf
C600	Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) für den CHEMP-ARK Dormagen der CURRENTA GmbH und Co. OHG
DAkKS	Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH
Desmophene	Handelsname der COVESTRO Deutschland AG für verschiedene Polyether-Polyole
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V., Bezug nehmend auf DIN-Normen

DIN 2403	DIN-Norm „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ (Beuth Verlag GmbH)
DIN 4109	DIN-Norm „Schallschutz im Hochbau“ (Beuth Verlag GmbH, Ausgabe November 1989)
DIN EN 15259	DIN-Norm „Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ (Beuth Verlag GmbH)
DSD	Desmophene Dormagen , ursprüngliche Anlagenbezeichnung für die Polyester-Desmophen-Anlage
EN	Europäische Norm, Bezug nehmend auf EN-Normen
Erlass vom 20.05.2003	Gem. Runderlass „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (SMBl. NRW S. 924)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)
FFH	Fauna-Flora-Habitat, Bezug nehmend auf die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG
FFH-Richtlinie	siehe Richtlinie 92/43/EWG
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524)
Gefahrenkategorie	Untergliederung der Gefahrenklassen nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen - Gefahrstoffverordnung - vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)
GMBL	Gemeinsames Ministerialblatt
GV. NRW.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
HBV	Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe

KAS	Kommission für Anlagensicherheit
KAS-18	Leitfaden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“ (KAS)
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LAWA-Merkblatt Sachverständigenorganisationen	Merkblatt für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 52 und von Güte- und Überwachungsgemeinschaften nach § 57 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) vom 29.06.2017
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbodenschutzgesetz - vom 09.05.2000 (GV.NRW. S. 439)
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionschutzgesetz vom 18.03.1975 (GV. NRW. S. 232)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618)
MEG	Methylenglykol
Mischluft	Gemisch aus Luft und Stickstoff, das zur Förderung der pulverförmigen Rohstoffe und zur Auflockerung der gelagerten pulverförmigen Rohstoffe (Siloauflockerung, Fluidisierung) verwendet wird.
Natura-2000-Gebiet	Gebiet gemäß FFH- oder Vogelschutzrichtlinie
pH-Wert	Maß für den basischen oder sauren Charakter einer Flüssigkeit
RAB	Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen
RAB 30	Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 30 - Geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV)
rgS	relevante gefährliche Stoffe im Sinne § 3 Abs. 10 BImSchG

RS	Reststoffstrom (Abfallstrom)
Richtlinie 92/43/EWG	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABL. L 206 S. 7) (FFH-Richtlinie)
Richtlinie 2009/147/EG	Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABL. L 20 S. 7) (Vogelschutzrichtlinie)
Richtlinie 2012/18/EU	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04.07.2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABL. L 197 S. 1) (Seveso-III-Richtlinie)
RS	Reststoffstrom
Seveso-III-Richtlinie	siehe Richtlinie 2012/18/EU
SMBl.	Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
SRA	sicherheitsrelevantes Anlagenteil
SV-VO	Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung vom 29.04.2000 (GV. NRW S. 422)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - vom 24.07.2002 (GMBI. 2002, S. 511)
TEP	Triethylphosphat
TOC	Total Organic Carbon (gesamter organischer Kohlenstoff)
TRGS	Technische Regel für Gefahrstoffe
TRGS 510	Technische Regel für Gefahrstoffe - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern
TRwS	Technische Regel wassergefährdender Stoffe
TRwS 786	Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Ausführung von Dichtflächen

TVA	Thermische Abgasverbrennungsanlage, hier: TVA der CUR-RENTA GmbH und Co. OHG am Standort Dormagen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABL. L 353 S. 1)
Vogelschutzrichtlinie	siehe Richtlinie 2009/147/EG
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)
WGK	Wassergefährdungsklasse, Einstufung wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 3 AwSV
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz - vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)